

**Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 20. April 2005

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 741

Änderungen:

- §§ 22 Abs. 3, 31 Abs. 12 und 33 Abs. 4 geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 18.10.2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1259)
- § 28 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 404)
- § 31 Abs. 9 geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 09.06.2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 866)
- § 31 Abs. 3 geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 918)
- § 31 Abs. 7 geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 02.10.2012 (Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.10.2012)
- § 31 geändert durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 01.10.2014 (Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.10.2014)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 18.10.2005 ist am 19.11.2005 in Kraft getreten. Sie findet nur für die Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten immatrikuliert wurden.
- Die 2. Änderungssatzung vom 26.11.2007 ist am 23.04.2008 in Kraft getreten. Sie findet nur für die Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten immatrikuliert wurden.
- Die 3. Änderungssatzung vom 09.06.2008 ist am 20.08.2008 in Kraft getreten. Sie findet nur für die Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten immatrikuliert wurden.
- Die 4. Änderungssatzung vom 30.06.2010 ist am 21.10.2010 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang BWL immatrikuliert sind.
- Die 5. Änderungssatzung vom 02.10.2012 ist am 12.10.2012 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang BWL immatrikuliert sind.
- Die 6. Änderungssatzung vom 01.10.2014 ist am 11.10.2014 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Studiengang immatrikuliert wurden. Sie gilt ebenfalls für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits eingeschrieben sind, sofern sie der Geltung nicht bis zum 31. März 2015 widersprechen. Der Widerspruch hat schriftlich gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt zu erfolgen und ist unwiderruflich.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsvorleistungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 23 Zentrales Prüfungsamt
- § 24 Prüfer sowie Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 25 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 27 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 29 Zweck der Diplomprüfung
- § 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 31 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 32 Diplomarbeit

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

- § 33 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 34 Zusatzfächer
- § 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 36 Diplomgrad
- § 37 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 38 Übergangsregelungen
- § 39 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil*

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 25 bis 28 das Verfahren bei Diplomvorprüfungen und in den §§ 29 bis 37 das Verfahren bei Diplomprüfungen. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 24) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Studium erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden.

Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 76 Semesterwochenstunden,
2. auf das Hauptstudium höchstens 32 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und höchstens 36 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 8 bis 10) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung soll höchstens zwei Prüfungsleistungen umfassen; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (3) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind in Prüfungsabschnitte geteilt.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 26 und 30 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird grundsätzlich durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen.
- (3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,0) erreicht wird.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Diplomprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Allgemeiner Volkswirtschaftslehre sind nur bestanden, wenn mindestens die Hälfte der zu erreichenden Gesamtpunktzahl und zugleich in jedem gewählten Fachgebiet innerhalb der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Allgemeinen Volkswirtschaftslehre mindestens ein Viertel der maximalen Punkte erreicht werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hier-

über einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Hat der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses einen Bescheid, in dem darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 17 Abs. 6 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird.

(5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Notenspiegel ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 6

Bildung der Fachnoten

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen können als Klausuren (§ 9) sowie mündliche Prüfungen (§ 10) erbracht werden.

(2) Macht der Kandidat durch amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit und/oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9

Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren, die in dieser Ordnung geregelt sind, sind von zwei Prüfern zu bewerten; Bewertungen sind nachvollziehbar zu gestalten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Klausur durch Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Klausur um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss - nach Anhörung von Erst- und Zweitprüfer - einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei oder drei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidaten erbracht. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Fachnote errechnet, indem die Einzelnoten addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert werden. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 von dem Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Regelfall je Kandidat etwa 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich die Begründung der Prüfungsentcheidung ergibt.

(5) Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen sein. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung sind so zu organisieren, dass sie innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraumes abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in der Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Der Prüfungsausschuss kann einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um Studierenden die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen, die noch Prüfungsvorleistungen zu erbringen haben. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Kandidat die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins (§ 12 Abs. 4) abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Studierenden sind rechtzeitig über Art und Zahl der erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Die Klausurtermine und die im Rahmen der Klausur zugelassenen Hilfsmittel werden durch Aushang in der Fakultät sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden. Den Studierenden sind weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Studierende bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden. Die Studierenden werden über Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit schriftlich informiert.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt den Studierenden bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für sie eintreten.

§ 12 **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur Diplomarbeit meldet oder die Diplomarbeit abgibt im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, das heißt alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) absolviert hat (§ 5 Studienordnung),
3. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, das heißt die in der Fachprüfungsordnung nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 26 und 30),

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Studierenden in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder
2. sie sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden oder
3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt haben oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 14 verloren hat.

(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden studienbegleitenden Fachprüfung, zu jedem Prüfungsabschnitt und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Fachprüfungen erfolgt eine automatische Anmel-

dung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezembers, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig (Meldefrist). Es wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(4) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatzes 3, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt eine Zulassung erteilt. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von den Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf der Prüfer die Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(7) Die erteilte Zulassung gilt auch für eine etwaige Wiederholungsprüfung. Bei Wiederholungen ist die einmal getroffene Wahl der Fachprüfungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 für das gesamte weitere Studium bindend.

(8) Die fakultativen mündlichen Prüfungen des Hauptstudiums müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des jeweiligen Klausurergebnisses im Zentralen Prüfungsamt angemeldet werden.

(9) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmen-

ordnung unterliegt. Die bestandene Diplomvorprüfung wird dann ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Bewertung der Gleichwertigkeit obliegt dem jeweils fachlich nahestehendsten Hochschullehrer der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 14

Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Regelprüfungstermine bei der Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Regelprüfungstermine zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als insgesamt vier Semester oder

legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Hochschulabschlussprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 15 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Fachprüfungen innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 17 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 13 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Fachprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 16 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1.

(5) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen

der Elternzeit, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 16

Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 15 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (3,0) (§ 6 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils 1/4 der Fachprüfungen (aufgerundet) der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung (unter Beachtung der Gewichtung der Fachprüfungen) wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Bei Fachprüfungen im Sinne von § 31 Abs. 1 ist die einmal getroffene Wahl bindend. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Diplomarbeit beginnen. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 3. Zeiten der Beurlaubung bleiben außer im Fall des § 29 Abs. 2 unberücksichtigt.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 genannten Fristen zur Wiederholung der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmel-

dezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Im letztgenannten Fall hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Diplomarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Fachprüfung oder Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im Übrigen gilt § 6. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die gesamte Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche nach Feststellung einer Täuschung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht

ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum Beginn der Meldefrist zu stellen. Die Einsichtnahme findet unter Aufsicht ohne Hilfsmittel zu vom Zentralen Prüfungsamt festgesetzten Terminen statt. Die Einsichtnahme ist auf einen angemessenen Zeitraum je Fachprüfung beschränkt. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 20

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche und deren Begründung sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prü-

fungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 23 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet auf Anfrage dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, Studienordnung und des Studienplans.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

§ 22

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß 21 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses oder die vom Prüfungsausschuss ihm übertragenen Aufgaben. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über diese Entscheidungen. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 23

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfung zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 15 Abs. 2,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz,
4. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 11 Abs. 4,
5. Führung der Prüfungsakten,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Diplomarbeit,
8. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen.
9. ggf. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 14 Abs. 2,
10. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 34,
11. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 7 und 8,
12. Erteilung der Nichtzulassung gemäß Nummer 7 und 8,
13. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung,
14. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
15. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 17 Abs. 2,
16. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft,
17. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
18. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,

19. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
20. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 3, 33 Abs. 4 Satz 6,
21. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
22. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
23. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,
24. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
25. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen,
26. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4.

§ 24

Prüfer sowie Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.
- (3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten durch Aushang eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 25

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und das methodische Instrumentarium und die systematische

Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 12 erfüllt.

(2) Mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I,
3. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II,
4. Einführung in die Datenverarbeitung und Programmierung,
5. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
6. Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch das Bestehen einer Klausur von jeweils 120 Minuten Dauer erbracht. Die Prüfungsinhalte sind in der Studienordnung näher bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer gliedern sich in die folgenden Teilgebiete als Prüfungsanforderungen:

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung, Betriebsabrechnung, Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung);
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Kombinatorik, Funktionen und deren Eigenschaften, Folgen, Reihen, Grenzwerte, Grundzüge der Differential- und Integralrechnung);
3. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung, Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme, Quadratische Formen, Grundzüge der linearen Optimierung);
4. Einführung in die Datenverarbeitung und Programmierung (Anwendungsgebiete der EDV, Hardwarekomponenten und ihr Aufbau, Daten und Datenstrukturen, Algorithmen, Strukturierte Programmierung in einer höheren Programmiersprache, Datenorganisation und Datenbanken);
5. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (funktionale Darstellung der Elemente des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses und ihrer Strukturen und Beziehungen; Einblicke in Methoden, Literatur und Sprache der BWL).
6. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Gegenstände der Mikroökonomik, Gegenstände der Makroökonomik, offene Volkswirtschaft, Modellanalyse, wirtschaftspolitische Ziele sowie Grundlagen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen).

§ 27

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I,
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II,
5. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts,
6. Grundzüge der Statistik.

(2) Die Prüfungsfächer sind spätestens am Ende des vierten Fachsemesters erstmals abzulegen (Regelprüfungstermin).

(3) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: In den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 jeweils eine 120-minütige Klausur und in den Fällen von Absatz 1 Nr. 5 und 6 jeweils eine 240-minütige Klausur.

(4) Die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer gliedern sich in die folgenden Teilgebiete als Prüfungsanforderungen:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (güterwirtschaftliche Prozesse)
 - a) Produktionswirtschaft (Grundzüge der Produktions- und Kostentheorie sowie der Produktionsprogramm-, Produktionsfaktor- und Produktionsprozessplanung)
 - b) Marketing (Grundlagen des Marketing-Mix, der marktorientierten Unternehmensführung und Marketingstrategien)
 - c) Personal und Organisation (Grundzüge der Aufbau- und Ablauforganisation, Reorganisation, betriebliche Lohntheorien, Humankapital und Arbeitsverträge)
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II (finanzwirtschaftliche Prozesse)
 - a) Internes und externes Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung; Bilanzierung und Bewertung im handelsrechtlichen Einzelabschluss).
 - b) Investition und Finanzierung (Methoden der Investitionsrechnung, Investitions- und Konsumententscheidungen, Grundlagen betrieblicher Finanzierungsentscheidungen).
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomische Theorie (Haushaltstheorie, Unternehmenstheorie, Märkte und Preisbildung, Theorie des allgemeinen Gleichgewichts, Externe Effekte und Öffentliche Güter)
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomische Theorie (Exante-Analyse, Gütermarkt, Geldmarkt, Arbeitsmarkt, Modell der offenen Volkswirtschaft, Aggregierte Nachfrage, aggregiertes Angebot, vollständiges Makromodell, Modellvergleich: Keynes – Klassik, Makroökonomische Kontroversen: Phillips-Kurven-Diskussion, Monetarismus vs. Keynesianismus)
5. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts
 - a) Einführung in die Rechtswissenschaft (Wirkungsweisen von Recht, Übersicht über die Rechtssysteme der EU und Bundesrepublik Deutschland),

- b) Privatrecht (Rechtsgeschäftslehre, insb. Vertragsschluss; Geschäftsfähigkeit; Stellvertretung; Willensmängel; Schuldrecht, insb. Leistungsstörungenrecht und Kaufrecht; Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts),
- c) Öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsorganisation der Bundesrepublik und Aufbau und Funktion der Europäischen Union, wirtschaftliche relevante Grundrechte, Formen des Verwaltungshandelns, einschließlich Verwaltungskontrolle, Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts);

6. Grundzüge der Statistik

- a) Statistische Methoden I (Deskriptive Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Stochastische Modelle für ökonomische Anwendungen),
- b) Statistische Methoden II (Induktive Statistik, Einführung in die Zeitreihenanalyse, Einführung in Multivariate Verfahren)

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Fachprüfungen besonders gewichtet:

- | | |
|--|-------|
| a) Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts: | 2fach |
| b) Grundzüge der Statistik: | 2fach |

Alle übrigen Fächer gehen mit einfacher Gewichtung ein.

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 29

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 30

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 12 aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen die Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 13 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 zu erbringen. Mit der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung sind vier Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 zu erbringen.

(3) Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 beinhaltet eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete 120-minütige Klausur oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Hausarbeit, Präsentation und 60-minütige Klausur oder mündliche Prüfung). Es sind in vier verschiedenen der in § 31 Abs. 1 genannten Prüfungsfächern Leistungsnachweise zu erbringen, wovon mindestens zwei Leistungsnachweise als Seminarscheine erbracht worden sein müssen.

§ 31

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und fünf Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
4. Wahlpflichtfach I und
5. Wahlpflichtfach II.

(2) Die Fachprüfungen sollen zu folgenden Terminen abgelegt werden:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre spätestens im siebten Fachsemester,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre spätestens im siebten Fachsemester,
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehre spätestens im achten Fachsemester,
4. Wahlpflichtfach I spätestens im achten Fachsemester,
5. Wahlpflichtfach II spätestens im achten Fachsemester.

(3) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre kann gewählt werden:

Quantitative Finanzwirtschaft und Risikomanagement, Marketing, Organisations- und Personalökonomie, Produktionswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen, betriebliches Steuerwesen, Unternehmensgründung und -nachfolge, Controlling, Gesundheitsmanagement (nur in Verbindung mit Gesundheitsökonomie als Wahlpflichtfach I) sowie Internationale Betriebswirtschaftslehre (nur in Verbindung mit Kultur-, Landes- und Wirtschaftskunde des Ostseeraums als Wahlpflichtfach II).

(4) Als Wahlpflichtfach I kann gewählt werden:

Wachstum/Strukturwandel und Handel, Öffentliche Finanzen, Geld und Währung, Gesundheitsökonomie (nur in Verbindung mit Gesundheitsmanagement als Spezielle Betriebswirtschaftslehre) oder eine der speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Absatz 3.

(5) Als Wahlpflichtfach II kann gewählt werden:

Quantitative Methoden und Informationsverarbeitung, Steuerrecht, Psychologie, Wirtschaftsrecht, oder Kultur-, Landes- und Wirtschaftskunde des Ostseeraums (nur in Verbindung mit Internationaler Betriebswirtschaftslehre als Spezielle Betriebswirtschaftslehre) oder eine der speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Absatz (3).

(6) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre eine Klausur von 240 Minuten Dauer und eine obligatorische mündliche Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre.
2. im Prüfungsfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre eine Klausur von 240 Minuten Dauer und eine obligatorische mündliche Prüfung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre.
3. im Prüfungsfach Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Wahlpflichtfach I und Wahlpflichtfach II eine Klausur von 240 Minuten Dauer und eine fakultative mündliche Prüfung in dem in der Klausur gewählten Fach.

(7) Das Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ gliedert sich in die folgenden Teilgebiete als Prüfungsanforderungen:

- Absatztheorie (absatzwirtschaftliche Prozesse und Entscheidungsprobleme des Marketing-Mix).
- Risikotheorie und -management (von Neumann-Morgenstern Nutzentheorie und Risikoaversion; Sicherheitsäquivalent und Pratt-Arrow Maß; Verlustverteilungen; Risikomaße und ihre Eigenschaften; Kohärenzaxiome; Markt-, Kredit- und operationelles Risikomanagement)
- Entscheidungstheorie (deskriptive und präskriptive Entscheidungstheorie; Entscheidungsfindung unter Sicherheit, Risiko und Unsicherheit; kollektive Entscheidungsfindung).
- Finanzmanagement (finanzwirtschaftlich-konzeptionelle Grundzusammenhänge, Finanz-, Wertpapier- und Risikoanalyse, Geld- und Kapitalverkehr).
- Logistik (Beschaffungs-, Produktions-, Distributions- und Entsorgungslogistik sowie Grundzüge der Metalogistik).
- Organisations- und Personalökonomie (Existenz von Unternehmen; Aufbau- und Ablauforganisation; Reorganisation; Besonderheiten des Faktors Personal; Arbeitsverträge; betriebliche Lohntheorien; Humankapital).
- Theorie des Rechnungswesen (Bilanztheorie; informationsorientierte Ausgestaltung des Rechnungswesens, Jahresabschlussanalyse).

(8) Das Pflichtfach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ gliedert sich in die folgenden Teilgebiete als Prüfungsanforderungen:

- Einführung in die Finanzwissenschaft (Grundzüge der Allgemeinen Steuerlehre, öffentliche Güter).
- Geld und Kredit (Grundlagen der Geldwirtschaft [Mikrofundierung des Geldes, Geldnachfrage, Geldangebot], Grundlagen der Geldpolitik, Geldpolitik der EZB beziehungsweise des Eurosystems).
- Konjunktur und Wachstum (Konjunktur- und Wachstumstheorie).
- Umweltökonomie (Theorie öffentlicher und privater Güter, Theorie externer Effekte; sustainable Development; ökologische Ökonomie; ökonomische Wirkungen des Umwelthaftungsrechts).
- Einkommen und Verteilung (funktionale und personelle Einkommensverteilung, staatliche Verteilungspolitik).
- Außenwirtschaft (reale Außenwirtschaft, Außenhandelstheorien, monetäre Außenwirtschaft, Zahlungsbilanz- und Wechselkursstheorie sowie Währungsräume).
- Wettbewerb (Wettbewerbstheorie, Wettbewerbspolitik, Grundlagen des Wettbewerbsrechts).

(9) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind zugelassen mit folgenden Teilgebieten als Prüfungsanforderungen:

1. Quantitative Finanzwirtschaft und Risikomanagement (Instrumente der Eigen- und Fremdfinanzierung, Finanz- und Kapitalmarkttheorie, Risikomanagement, Unternehmensbewertung).
2. Marketing (Instrumente des Marketing-Mix auf Konsumgüter-, Investitionsgüter- und Dienstleistungsmärkten, Marktforschung und Konsumentenverhalten).
3. Organisations- und Personalökonomie (Personalökonomie; Institutionenökonomie; Industrial-Relation-Systeme; Theorie der Unternehmung; Kooperation; Organisation als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem; Management)
4. Produktionswirtschaft (Produktions- und Kostentheorie, strategisches Produktionsmanagement und taktische Produktionsplanung).
5. Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen (Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, Konzernrechnungslegung, Sonderbilanzen, Grundzüge des Treuhandwesens und der internen Revision).
6. Betriebliches Steuerwesen (Besteuerung der Unternehmenstätigkeit, Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen, normative betriebswirtschaftliche Steuerlehre).
7. Controlling (entscheidungsorientiertes Controlling und quantitative Methoden im Controlling; verschiedene Bereichscontrollings).
8. Gesundheitsmanagement (Struktur des Gesundheitswesens; Finanzwirtschaft, Leistungswirtschaft und Führung wichtiger Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere von Krankenhäusern; Gesundheitssystemforschung und Epidemiologie); nur in Verbindung mit Gesundheitsökonomie als Wahlpflichtfach I.
9. Internationale Betriebswirtschaftslehre (Finanzmarkttheorien, -modelle, -regulierung, -krisen; Bankbetriebslehre; Außenhandelsfinanzierung; internationale Aspekte des Rechnungswesens, Marketings, Wirtschaftsrechts, Netzwerke, Gesundheits- und Risikomanagements sowie der Unternehmensführung);

vorzugsweise in Verbindung mit Kultur-, Landes- und Wirtschaftskunde des Ostseeraums als Wahlpflichtfach II.

10. Unternehmensgründung und -nachfolge (Unternehmenstheorie, Unternehmerbegriffe, konstitutive Entscheidungen einer Unternehmensgründung und -nachfolge, strategische und taktische Entscheidungen in jungen Unternehmen).

(10) Als Wahlpflichtfach I ist eine Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4 oder eine Spezielle Volkswirtschaftslehre gemäß Absatz 11 zu wählen.

(11) Als Spezielle Volkswirtschaftslehren sind zugelassen mit folgenden Teilgebieten als Prüfungsanforderungen:

1. Wachstum/Strukturwandel und Handel (volkswirtschaftliche Fragestellungen des internationalen Handels und Strukturwandels; Wachstumstheorie).
2. Öffentliche Finanzen (öffentliche Einnahmen, öffentliche Ausgaben)
3. Geld und Währung (Grundlagen der Geldwirtschaft [Mikrofundierung des Geldes, Geldnachfrage, Geldangebot], Theoretische Grundlagen der Geldpolitik [Indikatoren und Zwischenziele, Transmissionsmechanismen], Geldpolitische Strategien, Grundlagen der monetären Außenwirtschaft).
4. Gesundheitsökonomie (Messung der Gesundheit; Vergütung von Gesundheitsleistungen; Finanzierung des Gesundheitswesens); nur in Verbindung mit Gesundheitsmanagement.

(12) Das Wahlpflichtfach II kann aus dem Angebot der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß Absatz 4 oder einem der folgenden Fächer mit jeweiligen Teilgebieten als Prüfungsanforderungen gewählt werden:

1. Quantitative Methoden und Informationsverarbeitung (Zeitreihenanalyse, Prognoseverfahren, Datenbanken, statistische Methoden der Marktforschung, Mathematik/Operations Research).
2. Steuerrecht (Abgabenordnung; betriebliches Steuerrecht, Einkommenssteuerrecht; internationale Besteuerung).
3. Wirtschaftsrecht (Gesellschaftsrecht; Handelsrecht; Recht gegen den unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Immaterialgüterrecht)
4. Psychologie (kognitive Psychologie; Kommunikationsprozesse in sozialen Gruppen; Organisationspsychologie; Struktur und Entwicklung der Persönlichkeit in sozialen und betrieblichen Einrichtungen).
5. Kultur-, Landes- und Wirtschaftskunde des Ostseeraums (Einführung in Kultur-, Landeskunde, Geschichte, Wirtschaftsstrukturen und Rechtskreise der Länder des Ostseeraums); nur in Verbindung mit Internationale Betriebswirtschaft als Spezielle Betriebswirtschaftslehre.

(13) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass einzelne der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fächer für höchstens vier Semester nicht angeboten werden. Dabei ist der Vertrauensschutz für die Studierenden angemessen zu beachten. Ein solcher Beschluss ist dem Senat unverzüglich anzuzeigen und in der von der Universität veröffentlichten Studienordnung und Prüfungsordnung zu vermerken.

§ 32

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt nach der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Fachprüfung anzumelden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung dem Kandidaten gewähren. Beantragt der Kandidat die Zuteilung eines Themas später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Das Thema kann auch ausgegeben werden, bevor die Zulassungsvoraussetzungen des § 30 erfüllt sind.

(4) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit bewilligt, muss das Thema der Diplomarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Diplomarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Diplomarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(7) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Ver-

längerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer amtsärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 33

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Auf dem letzten Blatt der Diplomarbeit hat der Kandidat eidesstattlich schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und noch an keinem anderen Prüfungsamt vorgelegt hat. Elektronische Quellen und Hilfsmittel sind in der in der Arbeit verwendeten Form auf Anforderung den Prüfern zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Die Diplomarbeit sind von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein (§ 32 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 34

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor- und Masterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 12 Abs. 3) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 35

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der zweifach gewichteten Diplomarbeit.
- (2) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 34) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten sind auf einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Dem Kandidaten ist ein Diploma Supplement auszustellen. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten sollen ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt werden.

§ 36

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.) beziehungsweise der „Diplom-Kauffrau“ (Dipl.-Kffr.) verliehen.

§ 37

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38 Übergangsregelungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in den Studiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert werden.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung, die bei Immatrikulation der Studierenden oder bei Eintritt in das Hauptstudium noch nicht in Kraft getreten war, findet ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, unterliegen der bisherigen Prüfungsordnung vom 25. November 1998³, zuletzt geändert am 26. Juli 2000⁴. Dies gilt auch für Studierende, die dieser Ordnung nicht unterlagen mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß § 14 Abs. 2 mit Ablauf des Semesters endet, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt. Diese Studierenden werden vom Zentralen Prüfungsamt entsprechend informiert.
- (4) Die Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2008. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 25. November 1998, zuletzt geändert am 26. Juli 2000, außer Kraft.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 30. März 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005).

Greifswald, 20. April 2005

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 741
Online-Journal der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am 12.09.2005.

³ Mittl.bl. BM M-V 1999 S. 22

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 448